

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Hafen- und Seemannsamt
Ost-West-Str. 31
18147 Rostock

**Hafenbehördliche Bekanntmachung
über die reduzierte nutzbare Liegeplatzlänge am Liegeplatz P08 im Werftbecken
Warnemünde im Geltungsbereich der Hafennutzungsordnung der Hanse- und
Universitätsstadt Rostock**

Auf Grundlage der § 9 (1) Pkt. 2, § 8 (2) sowie § 15 (3) der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung - HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 GVOBl. M-V 2006 S.355 werden die folgenden Liegeplatz-Nutzungsparameter hiermit festgelegt und entsprechend § 5 (5) Hafennutzungsordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bekannt gemacht.

1. Die reduzierte nutzbare Liegeplatzlänge an P08 wird wie folgt festgelegt:

BA 1
Zeitraum von Januar 2026 für die Kreuzfahrtsaison 2026
max. Liegeplatzlänge P08 385 m (anstatt vorher 410 m)

2. Grundsätzlich wird daher an P08 ein Anlegen der Schiffe mit Steuerbordseite/Landseite angewiesen.
3. Schiffe mit einer Gesamtlänge L_{üa} max. 285 m können eine Prüfung für das Anlegen an P08 mit Backbordseite/Landseite beantragen.
4. Wasserfahrzeuge, die wegen ihrer Abmessungen oder mangelnder Maschinenkraft im Hafen nicht sicher manövrieren können, müssen sich ausreichender Schlepperhilfe bedienen.

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Hafenbehördliche Bekanntmachung gilt mit Datum der Bekanntmachung.

Falk Zachau
Hafenkapitän
Hafen- und Seemannsamt